Insolvenzbekanntmachung

Datum: 25.11.2025
Gericht: Amtsgericht Potsdam
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: K & P Personalvermittlung UG (haftungsbeschränkt)

- Auszugsweise öffentliche Bekanntmachung -
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der
K&P Personalvermittlung UG (haftungsbeschränkt) (Registergericht: AG Potsdam HRB 33228 P), Im Fleck 8, 15834 Rangsdorf, vertreten durch den Geschäftsführer [redacted] wurde die Vergütung des Verwalters Rechtsanwalt [redacted], [redacted] festgesetzt.
Gründe: Gem. § 63 InsO hat der Verwalter einen Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen, der sich nach der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) richtet. Die Insolvenzmasse beträgt im Verfahren 48.564,01 EUR.
Es wurde die Regelvergütung festgesetzt, § 2 InsVV.
Im vorliegenden Fall beantragt der Verwalter zuzüglich zur Festsetzung der Regelvergütung einen Zuschlag von 30 % für die Erschwernisse bei der Verwertung einer Lebensversicherung bei der Allianz.
Der Zuschlag ist unbegründet. Zuschläge zur Regelvergütung sind nur dann zu gewähren, wenn ein konkreter, erheblich gestiegener Arbeitsaufwand zur Bewältigung des Verfahrens notwendig gewesen ist. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschlages ist daher sowohl die erheblich stärkere Inanspruchnahme des Verwalters in diesem Verfahren als in entsprechenden Insolvenzverfahren allgemein, als auch ein erkennbares und darzulegendes Missverhältnis, welches bei einer Nichtfestsetzung des Zuschlages entstehen würde, vgl. BGH Beschluss vom 08.03.2012 - IX ZB 162/11 und BGH Beschluss vom 11.10.2007 - IX ZB 15/07.
Diese Voraussetzungen liegen in diesem Verfahren nicht vor. Ein deutlich gestiegener Arbeitsaufwand im Hinblick auf die Durchsetzung des Anspruches gegenüber der Versicherung wurde nicht dargelegt. Zwar hat die Allianz-Versicherung den Anspruch zunächst abgelehnt. Nach Darlegung der Rechtslage durch einen auf Kosten der Masse beauftragten Rechtsanwalt hat die Versicherung die Versicherungssumme ohne weitere Verzögerung ausgekehrt.
Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Aufwand für die Abwicklung des Insolvenzverfahrens im Vergleich zu einem entsprechenden Regelinsolvenzverfahren deutlich gemindert war. Der Geschäftsbetrieb war bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits eingestellt. Es waren keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt. Es haben nur wenige Gläubiger Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet und die Insolvenzbuchhaltung ist mit 42 Buchungen als eher übersichtlich einzuordnen. Außerdem war ein vorläufiger Insolvenzverwalter im Verfahren bestellt, was regelmäßig einen Abschlag von der Vergütung rechtfertigt, vgl. MüKoInsO/Riedel, 4. Aufl. 2019, InsVV § 3 Rn. 40.
In der Gesamtschau war daher kein Zuschlag zu gewähren und die Regelvergütung festzusetzen.
An vom Insolvenzverwalter beauftragte Dritte wurde aus der Masse eine Vergütung gezahlt.
Weiterhin wurde die Auslagenpauschale in Höhe von 30% der Vergütung gem. § 8 Abs. 3 InsVV sowie die Umsatzsteuer für Vergütung und Auslagen gem. § 7 InsVV festgesetzt.
Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.
Rechtsmittelbelehrung
Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen

einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.
6.60 IN 220/21, Amtsgericht Potsdam, 24.11.2025